

Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Vorsitzender im Verfahren:

Matthias Huth

Bahnhofstr. 5

91242 Ottensos

E-Mail: matthias.huth@gmx.de



Ottensos, den 28. August 2025

Az.: SGK NO 02/2025

Urteil

**Im Verfahren
gegen den Spieler X, Verein A**

– Beschuldigter –

wegen Beleidigung.

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost des BTTV hat am 28. August 2025 durch

den Vorsitzenden im Verfahren: Matthias Huth

den Beisitzer: Markus Müller

den Beisitzer: Heidi Philipp

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Spieler X ist schuldig einer Beleidigung gemäß § 80 RVStO.

2. Er wird deshalb zu einer Sperre von einem Monat für den gesamten Spielbetrieb (Individual- und Mannschaftswettbewerb) ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monatsersten verurteilt.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X.

A. Tatbestand

Im Februar 2025 fand ein Punktspiel der Herren Bezirksklasse statt, in dem der Verein H den Verein A zu Gast hatte.

Laut Aussage des Abteilungsleiters des Vereins H kam es beim Einzel A3:B4 gegen Ende des dritten Satzes zu Diskussionen bezüglich eines möglichen Kantenballs. Zwei Ballwechsel später soll der bei diesem Spiel als Schiedsrichter eingesetzte X (Verein A) auf den an diesem Spiel unbeteiligten Spieler Y (Verein H) gezeigt und ihn mit den Worten „*Im Doppel hat es schon mit diesem ‚A...loch‘ angefangen*“ beleidigt haben.

Der Abteilungsleiter des Vereins H erstattete deshalb Anzeige, die beim Sportrichter des Bezirks Oberfranken-West Ekkehard Gerlicher am 05. März 2025 einging.

In seiner Stellungnahme beschreibt der Beschuldigte X den Hergang wie folgt: „*Bereits während des ersten Doppelspiels bemerkte ich mehrmals die höchst arrogante und*

Vorsitzender im Verfahren:

Matthias Huth

Bahnhofstr. 5

91242 Ottensos

E-Mail: matthias.huth@gmx.de



provozierende Ausdrucksweise und Gestik des Sportfreundes Y gegenüber meinem Doppelpartner und meiner Person. Dies konnten wir auch noch nach Beendigung des Doppels weiterhin feststellen.

Da ich diese Verhaltensweise bei einem Freizeitsport ganz und gar nicht angebracht finde und mein Sinn des Tischtennissport anders tendiert, habe ich mich zu diesem einem beleidigenden Wort „hinreisen“ lassen. Dies war natürlich in keiner Weise beabsichtigt, aber ist in diesem Moment einfach wortwörtlich gefallen. [...]

Der Vorsitzende im Verfahren der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost eröffnete am 29. Juli 2025 das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab dem Beschuldigten sowie weiteren beteiligten Personen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

B. Entscheidungsgründe

I. Die Anzeige ist zulässig.

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ist gemäß § 13 Abs. 1 der RVStO des BTTV für das Verfahren zuständig.

Die Anzeige ist fristgerecht innerhalb von 14 Tagen bei der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost eingereicht worden (§ 14 Abs. 2 RVStO). Ein Kostenvorschuss ist für die Anzeige nicht zu leisten. Die Beteiligten wurden gemäß § 21 Abs. 2 und 5 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

II. Die Anzeige ist begründet, weil sich der Beschuldigte mit seiner Aussage der Beleidigung schuldig gemacht hat.

Aufgrund der beiden Stellungnahmen besteht nach Überzeugung des Gerichts kein Zweifel an dem vom Anzeigesteller dargestellten relevanten Sachverhalt.

In seiner Stellungnahme gibt der Beschuldigte X zu, er habe sich „zu diesem einem beleidigenden Wort ‚hinreisen‘ lassen.“

Mit seinem Verhalten hat sich der Beschuldigte einer Beleidigung nach § 80 RVStO in Tateinheit strafbar gemacht: „Wer [...] seinen Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperrung bis zu zwölf Monaten bestraft.“ Es kann dahinstehen, ob der Geschädigte zum Tatzeitpunkt als Gegner im Mannschaftskampf oder Zuschauer gesehen wird, da die Beleidigung gegen beide unter Strafe gestellt ist.

Die weiteren Einlassungen des Beschuldigten können nicht als Rechtfertigung für das eigene Fehlverhalten herangezogen werden. Auch, wenn es bei den Begegnungen „emotionale“ Spiele gegeben hat, darf sich der Beschuldigte nicht zu einem strafbaren Verhalten hinreißen lassen und muss die Selbstbeherrschung bewahren. Laut Verhaltenskodex des BTTV sind Toleranz und Wertschätzung die Grundlage für ein

Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Vorsitzender im Verfahren:

Matthias Huth

Bahnhofstr. 5

91242 Ottensos

E-Mail: matthias.huth@gmx.de



vertrauensvolles Miteinander. Das Gericht ermutigt alle Beteiligten, diesbezüglich ihr eigenes Verhalten zu überprüfen.

Der Beschuldigte führt in seiner Stellungnahme weiter aus: „*Ich entschuldige mich natürlich beim Sportfreund Y für die Bemerkung.*“

Dies zeigt nach Überzeugung des Gerichts, dass sich der Beschuldigte zumindest in Bezug auf die erfolgte Beleidigung seines Fehlverhaltens bewusst ist und Reue zeigt.

III. Das Gericht hält im vorliegenden Fall eine Sperre von einem Monat für angemessen.

Gemäß § 80 RVStO wird eine Beleidigung des Gegners mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten bestraft.

Im Rahmen der Strafzumessung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er bislang keine Verurteilungen durch Gerichte des BTTV erhalten hat. Zudem gestand er sein Verhalten ein und entschuldigte sich in seiner Stellungnahme für seine Aussage.

Das Gericht bleibt unter Berücksichtigung der Schwere der Schuld im untersten Bereich und setzt eine Sperre von einem Monat für den gesamten Spielbetrieb (Individual- und Mannschaftswettbewerb) fest.

Die Sperre gilt ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monatsersten. Die Rechtskraft tritt gemäß § 26 Abs. 2 RVStO frühestens 14 Tage nach Zugang des Urteils ein, sofern keine Berufung beim Sportgericht des Verbands eingelebt wurde.

Von der Verhängung einer Geldstrafe neben der Sperre gemäß § 84 RVStO wird abgesehen.

IV. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 31 Abs. 2 RVStO. (...)

gez.

Matthias Huth

als Vorsitzender im Verfahren

gez.

Markus Müller

Beisitzer

gez.

Heidi Philipp

Beisitzer

(...)